

Die wichtigsten Risiken für Unternehmer im Zusammenhang mit den Überbrückungskrediten COVID-19

Der Bundesrat hat am 25. März 2020 eine Notverordnung genehmigt, die den in der Schweiz ansässigen Unternehmen erleichterten Zugang zu Krediten (Covid-19-Kredite) gewährt, um zu verhindern, dass „*an sich gesunde Unternehmen und Selbständigerwerbende infolge Corona-bedingter Liquiditätsengpässe in den Konkurs getrieben werden.*“ Diese ausserordentliche Massnahme ist selbstverständlich gerade im Kontext der parallel dazu verhängten sanitären Einschränkungen willkommen. Der Bundesrat schätzt, dass die Covid-19-Kredite in Verbindung mit den Kurzarbeitsentschädigungen und den Erwerbsausfallentschädigungen im Allgemeinen die Fixkosten eines Unternehmens für etwa drei Monaten finanzieren können.

Wir kennen Ihr unerschütterliches Engagement zugunsten der Wirtschaft unseres Kantons und Ihr dauerhaftes Bemühen um den Erhalt der Arbeitsplätze für Ihre Mitarbeiter. Folglich werden viele unter Ihnen dieses neue Finanzierungsmittel verwenden. Die Nutzung der Covid-19-Kredite erfordert jedoch ein gewisses Mass an Sorgfalt, denn sie bergen auch Risiken für die Zukunft der Unternehmen und die Verantwortung der Patrons. Das Bureau des Métiers möchte Sie hiermit darauf aufmerksam machen und zugleich ein paar Empfehlungen aussprechen.

1. Wirkung der Solidarbürgschaft

Der Bund garantiert über die Bürgschaftsorganisationen solidarisch 100 % der Covid-19-Kredite bis zu CHF 500'000 und 85 % der Covid-19-Kredite-Plus von CHF 500'001 bis CHF 20 Millionen. Es handelt sich hierbei jedoch um eine Garantie, die auf fünf Jahre beschränkt ist, die Covid-19-Kredite müssen spätestens fünf Jahre nach Gewähr zurückgezahlt werden. In Härtefällen kann diese Frist höchstens einmal um zwei Jahre verlängert werden. Der kreditgebenden Bank steht es jedoch frei, den Covid-19-Kredit bei einer Verschlechterung der Lage früher zu kündigen. Der Bundesrat hat in dieser Sachlage ausdrücklich jegliche Auszahlung von Beträgen à-fonds-perdu ausgeschlossen.

Sobald der Gesuchsteller mehr als einen Monat Zahlungsrückstand der Tilgungen oder Zinsen aufweist, können die Banken nach einfacher Zahlungsaufforderung die Bürgschaft heranziehen. Die Bürgschaftsorganisation verfügt in diesem Fall über ein Beschwerderecht gegenüber dem Gesuchsteller, um den als Bürgschaft an die Bank überwiesenen Betrag zurückzuerlangen. In diesem Rahmen gilt der Kreditvertrag für den Covid-19-Kredit als Schuldanerkennung für dessen Einforderung zu Gunsten der Bank als auch der Bürgschaftsorganisation, wodurch diese eine schnelle Konkursbetreibung mit sichernden Pfändungsmassnahmen einleiten können. Es gilt zu beachten, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken weiterhin gültig sind und dass diese fast immer Verrechnungsansprüche an den Guthaben des Kunden und den Garantien für andere Kredite vorsehen. Bei Personen, die als Einzelfirma tätig sind können somit ihre Guthaben, die bei derselben Bank hinterlegt sind, die den Covid-19-Kredit vergibt, der Bank ermöglichen unmittelbar darauf zuzugreifen, ohne die Bürgschaft aufzurufen.

Die Bürgschaftsorganisationen schliesslich sind verpflichtet, alle geeigneten Massnahmen zu ergreifen, um die auf Grundlage der Covid-19-Kredite vergebenen Beträge wieder einzubringen. Dies bedeutet, dass diese Organismen gezwungen werden, diese Beträge bei den Organen der Darlehensnehmer einzuziehen, wenn sie zivil- oder strafrechtlich haftbar gemacht werden können.

2. Fehlen materieller Kontrollen bei der Kreditvergabe

Die Covid-19-Kredite werden bis zu einer Höhe von CHF 500'000 ohne Überprüfung der Angaben des Gesuchstellers vergeben. Die Banken dürfen nur eine formelle Überprüfung der eingereichten Unterlagen durchführen und müssen nur darauf achten, dass der Kreditbetrag 10 % des Umsatzerlöses eines Jahres nicht übersteigt. Bei Angabe unrichtiger oder unvollständiger Informationen - insbesondere zum Umsatzerlös - können die Gesuchsteller, beziehungsweise die Organe, die den Kreditantrag zu ihren Gunsten stellen, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Der Bundesrat hat angekündigt, dass nachträgliche Kontrollen durchgeführt würden, um möglichen Missbrauch aufzudecken. Die vorsätzliche Angabe falscher Tatsachen kann mit einer Busse von bis zu CHF 100'000 belegt werden und zivilrechtliche Ansprüche seitens der Bank, beziehungsweise der Bürgschaftsorganisation nach sich ziehen. Der Verstoss kann darüber hinaus mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren geahndet werden, wenn die Angabe von Falschinformationen einem Betrug und/oder einer Urkundenfälschung entspricht. Es kann sich somit als nützlich erweisen, sich an fachkundige Dritte (Treuhand) zu wenden, um sicherzustellen, dass die übermittelten Informationen richtig sind - insbesondere, wenn Ihr Unternehmen keine Revisionsstelle hat.

Andererseits sind die Banken nicht verpflichtet, die Kreditfähigkeit der Gesuchsteller zu überprüfen - ausser bei den Darlehen Covid-19-Kredit-Plus (über CHF 500'000). Der Gesuchsteller, oder seine Organe (Mitglieder des Verwaltungsrats und Direktoren) sind folglich verpflichtet selbst abzuschätzen, ob das Unternehmen in der Lage sein wird, eine ausreichende Gewinnmarge zu erwirtschaften, um den Kredit innert der Fünfjahresfrist zu tilgen. Dies ist selbstverständlich keine leichte Aufgabe, aber in den meisten Fällen scheint es angesichts der Ungewissheiten unter denen die Wirtschaft derzeit leidet wenig wahrscheinlich, eine Marge als ausreichend einzuschätzen, wenn sie es nicht schon vor dem 1. März 2020 gewesen ist.

3. Risiko von Missbrauch

Die Covid-19-Kredite dienen ausschliesslich der Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten des Gesuchstellers. Es handelt sich nicht um Kredite für neue Investitionen. Beispielsweise können die Covid-19-Kredite nicht zur Anschaffung neuer Geräte verwendet werden, ausser es handelt sich um Ersatzmaterial. Falls der Gesuchsteller bei unsachgemässer Verwendung der Covid-19-Kredite in Konkurs geht, können die Organe des Gesuchstellers für den Missbrauch strafrechtlich haftbar gemacht werden. Wenn also Ihr Unternehmen in 2020 neue Investitionen tätigen muss, ist es ratsam sich an das Bürgschafts- und Finanzzentrum des Kantons Wallis zu wenden. Sollte es sich um eine Ersatzinvestition handeln, sollte die Bank im Voraus darüber informiert werden. Zudem kann es nützlich sein ein Konto mit gesonderter Rubrik für die Covid-19-Kredite zu eröffnen, um bei Bedarf die sachgemässe Nutzung nachzuweisen, beziehungsweise um die zur Verfügung gestellten Guthaben nicht mit den anderen flüssigen Mitteln zu vermischen, indem sie auf ein Kontokorrent des Unternehmens überwiesen werden.

Ferner sind folgende Vorgänge verboten, solange die Covid-19-Kredite, oder Covid-19-Kredite-Plus nicht zurückerstattet wurden:

- Die Ausschüttung von Dividenden und Tantiemen (Gewinnanteile des Verwaltungsrats) sowie Rückerstattungen von Kapitaleinlagen. Hierbei muss auf die Ausschüttung von verborgenen Dividenden geachtet werden, beispielsweise in Form von überhöhten, dem Gewinn und den branchenüblichen Sätzen nicht entsprechenden Entlohnungen des Aktionärs, der zugleich der Patron des Unternehmens ist. Ebenso gilt es zu beachten, dass ein Gebäude, das dem Aktionär oder einer ihm nahestehenden Person gehört, nur zu einem marktgerechten Mietpreis vom Unternehmen gemietet wird.
- Kreditvergaben oder Refinanzierungen an Aktionäre oder nahestehende Personen nach dem 23. März 2020; bei Krediten, die vor diesem Datum abgeschlossen wurden, muss der Zinssatz den üblichen Marktkonditionen entsprechen.
- Ausserordentliche Abschreibungen oder ausserordentliche Zinszahlungen auf bereits bestehende Kredite (die Refinanzierung von seit dem 23. März 2020 aufgelaufenen Kontoüberzügen bei derjenigen Bank, die den Covid-19-Kredit gewährt, ist jedoch ebenso zulässig, wie das Bedienen von Zinsen und Abschreibungen, die bereits vor diesem Datum mit einer Bank ausgehandelt wurden);
- Bewegungen zwischen Firmen innerhalb derselben Gruppe können die Bürgschaft gefährden, insbesondere durch Tilgungen gruppeninterner Darlehen, ebenso wie die Weiterleitung der gewährten Kreditmittel an eine direkt oder indirekt mit dem Gesuchsteller verbundene Gruppengesellschaft im Ausland.

Bei Durchführung der obgenannten Vorgänge können die Organe der Gesuchsteller und/oder der Begünstigten ebenfalls strafrechtlich in Form einer Busse von bis zu CHF 100'000 geahndet werden.

4. Überschuldungsrisiko

Die Covid-19-Kredite werden in den Passiven der Bilanz des Gesuchstellers ausgewiesen, werden aber bis am 31. März 2020 nicht zur Berechnung der Deckung von Kapital und Reserven berücksichtigt. Somit können Beträge bis zu CHF 500'000 keine Überschuldung des Gesuchstellers in den Geschäftsjahren 2020 und 2021 auslösen, selbst wenn der Betrag in diesem Zeitraum sein Eigenkapital übersteigt. Auf Grundlage eines Covid-19-Kredits-Plus gewährte Beträge, die CHF 500'000 übersteigen, können diesen provisorischen Rangrücktritt nicht beanspruchen, wodurch ihre Nutzung die Überschuldung des Gesuchstellers unmittelbar nach sich ziehen kann.

Die Organe des Gesuchstellers müssen folglich die Auswirkung der Verwendung eines Covid-19-Kredits auf die Bilanz ab Beginn des Geschäftsjahres 2022 voraussehen; wenn es sich um einen Covid-19-Kredit-Plus handelt, gilt dies schon für dieses Jahr, selbst wenn dessen Tilgung erst im Zeitraum 2025/2026 erfolgen muss. Liegt eine Überschuldung vor, müssen die Organe des Gesuchstellers dies einem Richter anzeigen und entweder den Konkurs des Gesuchstellers, oder einen Aufschub mit Sanierungsmassnahmen, oder Vorschläge für ein Nachlassverfahren einfordern. Beim Versäumnis werden die Organe insbesondere für die gesamte Kontoüberziehung des Konkurses haftbar gemacht, der nicht eingetreten wäre, wenn der Benachrichtigungspflicht an den Richter rechtzeitig nachgekommen wäre. Angesichts der ausserordentlichen Situation, in der wir uns befinden, können die Organe des Gesuchstellers

wohl mit einem grösseren Mass an Toleranz rechnen als gewöhnlich, doch auch dieses wird bei einer allmählichen Rückkehr zur Normalität sinken.

In diesem Rahmen kann es sich als nützlich erweisen, vorgängig mit der betroffenen Bank einen Zahlungsplan für den Covid-19-Kredit zu vereinbaren; zugleich sollte man ab Ende des Geschäftsjahrs 2022 und bei Zweifel über eine Überschuldungslage bei den Verpflichtungen gegenüber Lieferanten und Angestellten Vorsicht walten lassen.

5. Zinsrisiko

Die Zinssätze für die Covid-19-Kredite und die Covid-19-Kredite-Plus von 0,00 % beziehungsweise 0,5 % gelten nur bis zum 31. März 2021. Nach dieser Frist können die Zinssätze vom Eidgenössischen Finanzdepartement nach oben angepasst werden. Dabei werden insbesondere die Zinsentwicklungen auf den Märkten sowie die Refinanzierungskosten der teilnehmenden Banken berücksichtigt. Seit Beginn der Pandemie wird bei den Referenzzinssätzen eine starke Volatilität beobachtet.

Die mangelnde Rückzahlung der Covid-19-Kredite zur vereinbarten Frist wird mit Verzugszinsen in der gesetzlich festgelegten Höhe von 5 % geahndet, die je nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der betroffenen Banken höher liegen können. Der gleiche Zinssatz kann bei Zahlungsverzug der mit der Bank vereinbarten Tilgungsraten gelten; bei einer Verschlechterung der Lage kann der Satz von der Bank unilateral vorgegeben werden.

6. Risiko durch Aufhebung der Geheimhaltungspflicht

Der Gesuchsteller muss für den Erhalt eines Covid-19-Kredits sein Einverständnis geben die verschiedenen Beteiligten von der Geheimhaltungspflicht zu entbinden, insbesondere betreffs des Bankgeheimnisses, des Steuergeheimnisses und des Berufsgeheimnisses. Die Bürgschaftsorganisationen, die Gläubigerbanken, die zuständigen Bundesbehörden, die Kantone sowie die SNB können sodann die Daten des Darlehensnehmers austauschen.

Der Gesuchsteller muss folglich zur Kenntnis nehmen, dass er durch die Inanspruchnahme eines Covid-19-Kredits akzeptiert, alle seine Geschäftsbücher für die Verwaltung - inklusive der Steuerbehörden - zu öffnen.

Sitten, 7. April 2020



Gabriel Décaillet
Direktor



Eric Moix
Vizedirektor

Diese Informationen und Empfehlungen sind rein informativer Natur. Sie können unter keinen Umständen als Beratung gelten, egal ob rechtlicher, wirtschaftlicher, oder steuerlicher Art. Sie können keine personalisierte Fachberatung in diesen Bereichen ersetzen, die jedweder Entscheidung vorangehen sollte. Das Bureau des Métiers kann folglich unter keinen Umständen haftbar gemacht werden, falls diese Informationen oder Empfehlungen sich als unrichtig oder unvollständig herausstellen sollten. Da sich zudem in der aktuellen Krise die rechtliche Lage schnell ändern kann, wird das Bureau des Métiers alles ihm Mögliche unternehmen, um diese Informationen zu aktualisieren. Dennoch ist jeder selbst dafür verantwortlich zu überprüfen, ob diese Informationen oder Empfehlungen noch gültig sind.